

Gemeinderat



Abfallentsorgungs- reglement der Gemeinde Hasle

vom 30. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1. Grundsatz	3
Art. 2. Zuständigkeit	3
Art. 3. Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4. Geltungsbereich	3
Art. 5. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6. Pflichten der Abfallverursacher	4
II. Ordentliche Kehrriechtabfuhr	4
Art. 7. Turnus	4
Art. 8. Kehrriechgebinde	4
Art. 9. Bereitstellung	5
Art. 10. Nicht zugelassene Abfallarten	5
III. Gebühren	5
Art. 11. Kostendeckung	5
Art. 12. Gebührensystem	6
Art. 13. Art der Gebührenerhebung	6
Art. 14. Gebührenpflicht	6
Art. 15. Fälligkeit	6
IV. Rechtsmittel	6
Art. 16. Veranlagungsentscheid	6
Art. 17. Verwaltungsgerichtsbeschwerde	7
V. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 18. Kontrollbefugnisse	7
Art. 19. Strafbestimmungen	7
Art. 20. Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Hasle,

gestützt auf §23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG),

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1. Grundsatz

- ¹ Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.
- ² Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglements separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- beziehungsweise Entsorgungswegen zuzuführen.
- ³ Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 2. Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- ² Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3. Abfallarten, Definitionen

- ¹ **Siedlungsabfälle** sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- ² **Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- ³ **Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- beziehungsweise Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.
- ⁴ **Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.
- ⁵ **Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

Art. 4. Geltungsbereich

- ¹ Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.
- ² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Gemeindeteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

Art. 5. Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für:
 - die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes,
 - die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung.
- ² Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit Beschluss der Gemeindeversammlung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- ³ Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

Art. 6. Pflichten der Abfallverursacher

- ¹ Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren.
- ⁴ Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht Siedlungsabfall sind, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- ⁵ Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.
- ⁶ Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- ⁷ Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

II. Ordentliche Kehrlichtabfuhr

Art. 7. Turnus

Der Turnus der Kehrlichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 8. Kehrlichtgebinde

- ¹ Der Hauskehricht ist in Kehrlichtsäcken oder Containern bereitzustellen.
- ² Der Hauskehricht ist in Kehrlichtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen sind, bereitzustellen.

- ³ Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen. In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrriechsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.
- ⁴ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrriechgebinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

Art. 9. Bereitstellung

- ¹ Die Kehrriechsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container so bald wie möglich zu entfernen.
- ² Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.
- ³ Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Art. 10. Nicht zugelassene Abfallarten

- ¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen:
 - Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
 - Autowracks und Altpneus
 - Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer etc.)
 - Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler etc.)
 - Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
 - Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle etc.)
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- ² Von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

III. Gebühren

Art. 11. Kostendeckung

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie Sack- oder Gewichts-, resp. Sperrgutgebühr oder den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen. Sie sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.
- ² Die Gebühr für Säcke oder Sperrgut sowie die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrriechs. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.
- ³ Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration, etc.
- ⁴ Für die Entsorgung spezieller Abfälle kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.

Art. 12. Gebührensystem

- 1 Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.
- 2 Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

Art. 13. Art der Gebührenerhebung

- 1 Der Gemeinderat legt aufgrund des Budgets die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.
- 2 Die massgebenden Berechnungsgrundlagen sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.
- 3 Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.
- 4 Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

Art. 14. Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Bei Festanlässen und dergleichen können die Gebühren dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- 2 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 15. Fälligkeit

- 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Fälligkeit der Rechnung ein Verzugszins verrechnet. Es kann eine Mahngebühr erhoben werden.

IV. Rechtsmittel

Art. 16. Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Gebührenentscheide des Gemeinderates ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- ¹ Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18. Kontrollbefugnisse

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 19. Strafbestimmungen

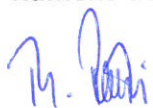
Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 20. Inkrafttreten

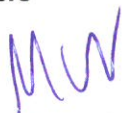
Dieses Abfallentsorgungsreglement tritt am 30. Mai 2018 in Kraft und ersetzt jenes vom 2. Oktober 1997.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Mai 2018.

Namens des Gemeinderates Hasle



Thomas Rösli
Gemeindepräsident



Marco Studer
Gemeindeschreiber

